

# SATZUNG

für Begegnung von Christen und Juden  
Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs in der Evang.-Luth. Kirche in  
Bayern e. V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Begegnung von Christen und Juden. Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V.“, im Folgenden „**BCJ.Bayern**“ abgekürzt.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist beim dortigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

BCJ.Bayern fördert die Arbeit des Evang.-Luth. Zentralverein für Begegnung von Christen und Juden e. V. und des von ihm mitgegründeten An-Instituts, „Institut für christlich-jüdische Studien und Beziehungen“, an der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) BCJ.Bayern tritt ein für ein tieferes Verstehen des Judentums unter den Christen und des Christentums unter den Juden. BCJ.Bayern will in der Begegnung zwischen Christen und Juden die Bereitschaft fördern, auf das Zeugnis des jeweils anderen zu hören, von seiner Glaubens- und Lebenserfahrung zu lernen und so neue Seiten auch der biblischen Überlieferung zu entdecken sowie gemeinsame Aufgaben in der Gegenwart zu erkennen.

Daraus ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:

(a) Grundlegende biblische und systematisch-theologische Erkenntnisse aus dem christlich-jüdischen Gespräch für die Praxisfelder der kirchlichen Arbeit fruchtbar zu machen (unter besonderer Berücksichtigung von Gottesdienst und Religionsunterricht).

(b) Kenntnisse und Verständnis des Judentums in den christlichen Gemeinden zu vermitteln und zu fördern.

(c) In Begegnungen mit Menschen jüdischen Glaubens das Verständnis füreinander zu vertiefen

(d) Auf ein partnerschaftliches Miteinander von Menschen christlichen und jüdischen Glaubens hinzuwirken.

(e) Mit der christlich-jüdischen Geschichte sich auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Ziel, antijüdischen und antisemitischen Tendenzen entgegenzuwirken

(f) Wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des christlich-jüdischen Gesprächs zu unterstützen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen.

(3) Der Verein versteht seinen Dienst als eine Aufgabe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. BCJ.Bayern ist an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden.

## § 3 Vermögensbindung

(1) BCJ.Bayern gewinnt die für seine Arbeit erforderlichen Mittel

- a) durch Beiträge, Kollekten und freiwillige Gaben
- b) durch Zuschüsse

(2) Alle anfallenden Mittel und die aus ihnen beschafften Werte bilden das Vereinsvermögen. Dieses, auch etwaige Gewinne und Erträge, sind an den satzungsmäßigen Zweck von BCJ.Bayern gebunden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Den Mitgliedern der Organe des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagenerstattung entscheidet gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,

die den Zweck des Vereins fördern wollen.

In der Regel gehören die Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) an.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(5) BCJ.Bayern kann Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts im In- und Ausland beitreten, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist. Beschlüsse darüber fasst der Vorstand. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Theologische Arbeitsgemeinschaft.

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Zur Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich

eingeladen. Die Versammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, die Theologische Arbeitsgemeinschaft oder wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen.

(3) Anträge

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- b) Anträge auf Satzungsänderung können nur verhandelt werden, wenn der Änderungsantrag auf der vorläufigen Tagesordnung steht.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und Bestätigung zugewählter Vorstandsmitglieder
- d) Wahl des bzw. der Rechnungsprüfenden, sofern die Rechnungsprüfung nicht durch eine Dienststelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern erfolgt ist.
- e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- f) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestätigung der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Theologischen Arbeitsgemeinschaft
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald - Vorstandsmitglieder nicht mitgerechnet - fünf Mitglieder zugegen sind. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch die zu ihrer gesetzlichen Vertretung bestimmte Person oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Eine Vertretung jeweils eines Mitglieds bei der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person ist zulässig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit von BCJ.Bayern. Er kann Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit einzelnen Aufgaben betrauen.

(2) Dem Vorstand gehören an

- a) der bzw. die Vorsitzende/r
- b) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin als zweite/r Vorsitzende/r
- c) der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin
- d) der bzw. die Vorsitzende der Theologischen Arbeitsgemeinschaft
- e) bis zu drei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

(3) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angehören.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt dieser sich durch einstimmige Zuwahl. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Die Amtszeit eines zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes.
- (6) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (7) BCJ.Bayern kann gerichtlich und außergerichtlich jeweils von einem Vorstandsmitglied allein vertreten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Vorstand kann an unterschiedlichen Orten in der Bundesrepublik Deutschland Geschäftsstellen errichten.
- (10) Ein vom Verein angestellter hauptamtlicher Theologischer Referent bzw. eine Theologische Referentin nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 10 Die Theologische Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft
- a) berät den Vorstand in allen theologischen Fragen des Verhältnisses von Kirche und Judentum
  - b) bemüht sich um ein vertieftes Verständnis des Judentums und der Begegnung zwischen Juden und Christen
  - c) unterstützt die Tätigkeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden von BCJ.Bayern.
- (2) Die Leitung der Theologischen Arbeitsgemeinschaft obliegt dem/der Vorsitzenden der Theologischen Arbeitsgemeinschaft und bei dessen/deren Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Die Berufung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

### **§ 11 Niederschrift von Beschlüssen**

Über die Zusammenkünfte der Vereinsorgane sind Beschlussprotokolle anzufertigen und von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung von BCJ.Bayern kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister eingetragen ist. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 1340 des Amtsgerichtes Nürnberg